

Satzung der Hochschule Mannheim

über das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign

mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor of Arts)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1299), §§ 8 Abs. 5, 59 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 23 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S 518) hat der Senat der Hochschule Mannheim am xx.xx.xxx die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfung der besonderen künstlerischen Eignung
- § 3 Meldung zur Prüfung
- § 4 Prüfungsteile
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Hausarbeit
- § 7 Fachgespräch
- § 8 Bewertung
- § 9 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 10 Rücktritt von der Prüfung
- § 11 Unterbrechung der Prüfung
- § 12 Ausschluss von der Prüfung
- § 13 Prüfungsorgane
- § 14 Prüfungsprotokoll
- § 15 Benachrichtigung der Bewerber:innen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt das gemäß § 58 Abs. 6 vorgesehene Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign der Hochschule Mannheim.

§ 2 Prüfung der besonderen künstlerischen Eignung

- (1) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung für das Studium des Studiengangs Kommunikationsdesign an der Hochschule Mannheim erfolgt durch eine Prüfung, die von der Fakultät für Gestaltung nach den folgenden Vorschriften abgenommen wird. Bestandene künstlerische Eignungsprüfungen an anderen Hochschulen werden nicht anerkannt.

- (2) Nicht zugelassen wird, wer die Prüfung in Baden-Württemberg bereits dreimal nicht bestanden hat.

§ 3 Meldung zur Prüfung

- (1) Wer an der Prüfung teilnehmen will, hat sich im Sommersemester bis Ende April, im Wintersemester bis Ende Oktober bei der Fakultät für Gestaltung zur Prüfung mit den vollständigen Unterlagen nach Abs. 2 anzumelden.
- (2) Der Anmeldung zur Teilnahme an der Prüfung der künstlerischen Eignung sind beizufügen:
1. Anmeldeformular mit Angabe des gewünschten Studiengangs, Lebenslauf zur Auskunft über außerschulische Erfahrungen und einer kurzen Beschreibung der Studienmotivation,
 2. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung durch beglaubigte Kopien der Zeugnisse. Dieser Nachweis kann bis zum Ende der Bewerbungsfrist für die Zulassung zum Studium nachgereicht werden,
 3. Bescheinigungen bereits erfolgter einschlägiger praktischer Tätigkeiten für die gewählte Studienrichtung,
 4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis ein:e Bewerber:in sich bereits einem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung an einer Hochschule in Baden-Württemberg unterzogen hat,
 5. eine Mappe
(Höchstformat der Mappe: 55 x 75 cm, keine Rolle und keine Mappe aus Metall, Holz oder schwerem Kunststoff. Das Gesamtgewicht darf 2,5 kg nicht überschreiten.)

mit 10 bis 15 eigenen künstlerischen Arbeiten als Originale (z.B. Zeichnungen, farbige Blätter oder Fotografien).

Dreidimensionale Arbeiten können nur in Form von Fotos (auf Papier) beigelegt werden.

Zur Einreichung interaktiver und zeitbasierter Arbeiten ist der Anhang dieser Satzung zu beachten.
 6. Der Mappe ist eine Erklärung beizufügen, wie viele einzelne Blätter die Mappe enthält und dass die Arbeiten von dem:r Bewerber:in selbst angefertigt wurden. Die einzelnen Arbeiten sind mit Name und Entstehungsjahr zu kennzeichnen.
- (3) Nach Abschluss der Mappenprüfung können die Mappen im Sekretariat wieder abgeholt werden. Ausnahmsweise kann eine Mappe auf besonderen Antrag auch zurückgeschickt werden; die Kosten hierfür müssen durch den:die Bewerber:in übernommen werden. Nicht abgeholte Arbeiten werden ein halbes Jahr nach Abschluss des Verfahrens entsorgt.

§ 4 Prüfungsteile

- (1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in
1. die Vorauswahl (Mappenprüfung)
 2. die Hausarbeit,
 3. ein Fachgespräch.
- (2) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 5 Vorauswahl

- (1) In der Vorauswahl wird auf Grund der eingereichten Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 über die Zulassung zu den weiteren Teilen der Prüfung entschieden. Zum weiteren Verfahren wird

zugelassen, wer in der Vorauswahl mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,0 Punkten erreicht hat. Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

- (2) Wer zum weiteren Verfahren zugelassen wird, wird zur Hausarbeit und zum Fachgespräch mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich geladen.

§ 6 Hausarbeit

- (1) Die Hausarbeit besteht aus einer oder mehreren gestalterischen Aufgaben. Sie wird, in der Regel drei Wochen nach dem Termin der Mappenabgabe, an einem Montag ausgegeben und muss bis zum darauffolgenden Freitag, 12:00 Uhr, angefertigt und in digitaler Form eingereicht werden.
- (2) Es dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Welche Hilfsmittel zugelassen sind, ergibt sich aus der Aufgabenstellung.

§ 7 Fachgespräch

- (3) Nach der Hausarbeit findet ein Fachgespräch statt. Das Fachgespräch findet in der Regel in der Woche nach der Hausarbeit statt und dauert in der Regel 15 Minuten.
- (4) Für das Fachgespräch kann der Aufnahmeausschuss bis zu 1,5 Punkte vergeben. Die Punkte für das Fachgespräch werden zu den Punkten nach § 7 Abs. 3 letzter Satz addiert.

§ 8 Bewertung

- (1) In der Vorauswahl und in der Hausarbeit werden der Feststellung der künstlerischen Eignung folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:
 1. Konzeption und Inhalt (dazu gehören: Relevanz und Aktualität der behandelten Themen, Eigenständigkeit und Originalität der Umsetzung)
 2. Gestaltungsvermögen, Qualität der künstlerischen, handwerklichen und technischen Umsetzung, der Aufgabenstellung angemessene Vielfalt der eingesetzten Medien
- (2) Für die Vorauswahl und die Hausarbeit sind jeweils getrennt Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln.

Die Ermittlung erfolgt in der Weise, dass die Arbeiten nach den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Kriterien von jedem:r der drei Prüfer:innen des Aufnahmeausschusses getrennt bewertet werden.

Die Punktzahl für die Bewertung des Kriteriums nach Absatz 1 Nr. 1 wird dabei doppelt gezählt. Die Punktzahlen werden addiert und die so errechnete Summe durch die Zahl neun geteilt.

Für die Bewertung der Kriterien gelten folgende Punktzahlen:

- 12,0 bis 15,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist erkennbar.
- 9,0 bis 11,9 Punkte: eine künstlerische Begabung ist deutlich erkennbar;
- 7,0 bis 8,9 Punkte: eine künstlerische Begabung ist erkennbar;
- 3,0 bis 6,9 Punkte: eine künstlerische Begabung ist bedingt erkennbar;
- 0 bis 2,9 Punkte: eine künstlerische Begabung ist nicht erkennbar;

- (3) Die Gesamtpunktzahl aus Vorauswahl und Hausarbeit wird in der Weise ermittelt, dass die nach Absatz 2 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für die vorgelegte Mappe und die Hausarbeit zusammengezählt werden. Die so errechnete Summe wird durch die Zahl zwei geteilt. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet.
- (4) Der Aufnahmeausschuss kann außerschulische Erfahrungen und Kompetenzen, auch wenn sie nicht in direktem Zusammenhang mit dem Studiengang Kommunikationsdesign stehen, mit bis zu 1,5 Punkten anerkennen. Sie werden zu der nach § 7 (2) ermittelten Punktzahl für die Vorauswahl hinzugezählt.

- (5) Die Punktzahlen werden addiert, und daraus eine Rangliste erstellt.
- (6) Bei Ranggleichheit entscheidet die erreichte Punktzahl gemäß der Bewertung der eingereichten Arbeiten.
- (7) Die Rangliste listet alle Bewerber:innen auf. Den Zahlen der zur Verfügung stehenden Studienplätzen entsprechend wird den Bewerber:innen in der Rangfolge der Liste ein Studienplatz angeboten.
- (8) Wenn die Zahl der Bewerber:innen höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist, ist die Rangliste im Weiteren zugleich Warteliste. Abgelehnte Studienplätze können der Rangliste folgend an Nachrücker vergeben werden.
- (9) Die Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang hat bestanden, wer insgesamt mindestens 7,0 Punkte erreicht.

§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Hierbei zählt auch eine nicht bestandene Vorauswahl.

§ 10 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Bei einem Rücktritt von der Prüfung ohne Genehmigung des Aufnahmeausschusses gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere Hinderung durch Krankheit. Der Aufnahmeausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

§ 11 Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann jemand aus Gründen, die er:sie nicht zu vertreten hat, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist der Aufnahmeausschuss unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein aussagefähiges Attest vorgelegt wird.
- (2) Der Aufnahmeausschuss entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt der Aufnahmeausschuss zu dem Ergebnis, dass die Unterbrechung der Prüfung durch den:die Bewerber:in zu vertreten ist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kommt der Aufnahmeausschuss zu dem Ergebnis, dass die Unterbrechung der Prüfung nicht durch den:die Bewerber:in zu vertreten ist, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 12 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer
 1. eine unwahre Erklärung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 abgibt oder
 2. es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Aufnahmeausschuss. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann der Aufnahmeausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als

nicht bestanden erklären.

§ 13 Prüfungsorgane

- (1) Es wird ein Aufnahmeausschuss aus drei Professoren:innen (drei Mitglieder, drei Stellvertreter:innen) der Fakultät gebildet. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter:innen werden vom Fakultätsrat aus den Professor:innen der Fakultät gewählt. Diese wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n Vertreter:in.
- (2) Der Aufnahmeausschuss wird für jeweils vier Jahre berufen.
- (3) Der Aufnahmeausschuss führt die Vorauswahl gemäß § 5 durch und entscheidet über die in der Hausarbeit zu stellenden Aufgaben sowie deren Bewertung.
- (4) Der Aufnahmeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Prüfungsprotokoll

Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Teilprüfung,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder des Aufnahmeausschusses
3. der Name der geprüften Person,
4. Dauer der Teilprüfung und ihr wesentlicher Verlauf,
5. das Prüfungsergebnis und die ihm zugrunde liegenden Bewertungen,
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Das Prüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern des Aufnahmeausschusses zu unterzeichnen.

§ 15 Benachrichtigung der Bewerber

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerber:innen von der Hochschule Mannheim ohne Angabe der erreichten Punktzahl schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Mannheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23.

Mannheim, den

Prof. Dr. Astrid Hedtke-Becker
Rektorin der Hochschule Mannheim

Angeschlagen:

Abgenommen: